

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 57 (1984)

Artikel: Ein Hexenprozess in Lostorf, 1623
Autor: Rohr, Alwin von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324883>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EIN HEXENPROZESS IN LOSTORF, 1623

Von Alwin von Rohr

Im 16.–17. Jahrhundert, bis tief ins 18. Jahrhundert hinein hat der Hexenglaube oder besser gesagt der Hexenwahn in fast allen europäischen Staaten furchtbare Opfer gefordert. Man spricht von etwa 3 Millionen Opfern an Töchtern, Frauen und auch Männern. Schon in grauer Vorzeit war der Glaube an Hexen und Dämonen tief im Bewusstsein der Menschen verankert. Er blieb auch dann noch lebendig, als unsere Vorfahren das Christentum annahmen. Die Leute sahen im Walten der Naturkräfte, die sie auf natürliche Weise nicht erklären konnten, das Wirken von dämonenhaften Wesen, z. B. Hexen. Man glaubte, dass es Menschen gebe, die über übernatürliche Kräfte verfügen, die sie zum Wohle oder Wehe der Menschen verwenden könnten. Hexen wie Hexenmeister wurden benötigt, um Arzneien und Heilmittel für Menschen und Vieh herzustellen. Viele dieser Hexenmeister kannten Prozesse und Vorgänge in der Natur, die man damals noch nicht erklären konnte. Diese waren vielfach chemischer Natur. Man nannte diese Leute, die über solche Kenntnisse verfügten, Alchimisten. Von den Hexen glaubte man, dass sie Teufelswerke verübten.

Die Kirche hatte von jeher der Dämonie den Kampf angesagt und sah im Hexentum finstere, teuflische Mächte, die man ausrotten musste. So tief war der Glaube an ein Hexentum im Volke lebendig, dass die Kirche dem Orden der Dominikaner den Auftrag gab, dem Hexenwesen ein Ende zu setzen. Der Glaube an das Hexentum wurde nun zum Hexenwahn. Nach den Vorstellungen um 1500 glaubte man, dass die Hexen mit dem Teufel Freundschaft und Buhlschaft trieben, ja sogar mit ihm einen Pakt abschliessen könnten. Man hielt sie ferner für fähig, mit fremden Göttern einen Kult zu betreiben. Im Glauben an das Hexenwesen hielten sich eben Anschauungen aus alter germanischer Zeit wie auch Züge der früheren orientalischen Religionen lebendig. Ferner glaubte man, dass Hexen ihrer Umwelt Schaden zufügen können: durch Verhexung von Vieh und Hagelwetter, Verderbung bei Schwangerschaften oder Krankheiten bei Kleinkindern. Solche Vorgänge standen beim Hexenprozess in Lostorf im Vordergrund. Die Kindersterblichkeit war damals bei den schlimmen hygienischen Verhältnissen sehr hoch, noch um 1900 bis zu 20% im ersten Lebensjahr. Ferner sollten sich die Hexen in Tiere verwandeln können, z. B. in Spinnen oder in schwarze Katzen usw. Man

glaubte auch, dass sie in der Luft fliegen können. Ausdruck dieses Hexenwahns war das Buch der «Hexenhammer», das 1487 in Strassburg erschienen war.

Überall suchte man Hexen ausfindig zu machen. Blosser Verdachtsmomente genügte, um eine Frau zu einer Hexe zu stempeln und zu verdammen. Auf blosser Anschuldigung hin wurden Frauen gemartert und gefoltert. Wie oft waren dabei Angeberei, Hass, Eifersucht im Spiel, und wie oft spielte verschmähte Liebe eine Rolle und rächten sich Männer, wenn eine Frau ihnen nicht willig war!

Wurde eine Frau als Hexe verschrien, so wurde sie von den Behörden gefangengesetzt und einvernommen. Bei uns tat dies der Landvogt auf Schloss Gösgen. Gaben sie nichts zu, was ja selbstverständlich war, wurden sie auf unmenschliche Weise gefoltert¹, bis sie ohnmächtig und geistesverwirrt zusammenbrachen. Dies wurde wiederholt, auf immer grausamere Art, bis sie die gewünschten Geständnisse ablegten. Dann wurde das Urteil ausgesprochen, dies tat bei uns der Rat zu Solothurn, der über Malefizverbrechen zu urteilen hatte. Gewöhnlich wurden dann die Frauen zum Tode durch Verbrennen auf dem Scheiterhaufen verurteilt. Bei uns waren diese Frauen meistens Landesfremde oder Alleinstehende, für die sich niemand einzusetzen getraute.

In Lostorf war die erste Frau, die als Hexe verurteilt wurde, eine Anna Schwebin auf Wartenfels², im Jahre 1466 am 20. November. Sie war eine Landesfremde, da dieses Geschlecht in Lostorf nie vorgekommen ist. Da sie keine Geständnisse ablegte, wurde sie auf Bitten von Geistlichen und Laien entlassen. Sie musste aber Urfehde schwören, d. h. sie musste sich verpflichten, gegen den Rat und die Stadt Solothurn nichts Nachteiliges zu sagen oder zu unternehmen, sich also nicht zu rächen. Dann musste sie das Gebiet der Eidgenossenschaft über den Rhein innert vierzehn Tagen verlassen. Zur Zeit der Reformation 1531³ wurde eine Wahrsagerin in Lostorf als Hexe gefangengenommen. Der Rat beschloss, sofern sie keine Unholdin sei, sie zu entlassen. Mit einem Eide sollte sie verwiesen werden. Vermutlich ist sie sonst straffrei ausgegangen, denn man hörte nichts mehr von ihr. In diesem Jahre beschwerte sich der Rat von Solothurn bei Bern wegen Landfriedensbruch, Erlinsbacher (vermutlich

¹ Die Folterungen waren grausam und fürchterlich, es soll hier auf ihre verschiedenen Anwendungen nicht eingetreten werden.

² *Sigrist*, Bd. II, p. 392, *Kocher*, p. 122. Die Anna Schwebin verlangte 1456 ihr Recht (Genugtuung) in einem «Schmächhandel». Deshalb ist nicht von der Hand zu weisen, dass bei ihr der Verdacht auf Hexerei auf einem Racheakt beruhte. RM. 1456, p. 108.

³ *Kocher*, p. 122.

aargauische) hätten in Stüsslingen eine Hexe ergreifen wollen. 1574⁴ gab es einen Hexenprozess in Trimbach. Ein Barbeli Kramer soll auf einem Haselstecken nach Ifenthal geritten sein. Dann soll sie auf Geheiss des bösen Geistes in einen Brunnen geschlagen haben, um so ein Hagelwetter zu entfachen. Da aber hätten in Trimbach die Glocken zu läuten begonnen, so dass die Hagelkörner sich in Regen verwandelten. Wegen Unglaube und Hexerei wurde sie verbrannt!

Am 19. Juli 1588⁵ berichtete der Vogt der Regierung, er hätte eine Frau in Stüsslingen, die Tischmacherin, gefangengenommen. Sie hätte vom Untervogt Senn eine Art des «Anknens» mit Ruten gelernt, das Kind des Viktor Bieber verdorben, d.h. verhext. Das Gericht fand dann, dass sie des Teufelsbeschwörens unschuldig sei. Sie wurde dann aus dem Gefängnis entlassen, ohne dass sie vom Richter gefoltert worden wäre. Sie musste sich aber verpflichten, niemanden zu beleidigen und das Maul zu halten. Ihre Kinder erhielten als Entschädigung je ein Mütt Haber und ein Mütt Korn. (1 Mütt fasst ca. 160 l Inhalt.) So ganz ungeschoren scheint sie selber bei dieser Verdächtigung nicht davongekommen zu sein!

1598⁶ wurde eine Katharina Löffler, Hausfrau des Jost Zysten von Hauenstein sel., vom Vogte gefangengenommen. Sie war also eine Witwe und vermutlich eine Landesfremde. Sie wurde auf Weisung des Vogtes gefoltert, darauf gestand sie, sie hätte mit dem bösen Feinde verkehrt, ihren Tochtermann vergiftet und den Conrad Strub von Hauenstein entmannt. Mit ihr wurde eine Frau aus Trimbach, eine Maria Schilling, Frau des Baschi Straumann, gefangengenommen. Diese aber gab keine Geständnisse ab, obwohl sie aufgehängt worden war und an ihre Füsse Steine gebunden wurden. Darauf gab der Rat dem Vogte die Weisung, sie ledig zu lassen, da sie mit der Marter ihre Unschuld bewiesen habe. Die Katharina Löffler hingegen wurde noch einmal vom Vogte examiniert. Als schuldig befunden, wurde sie durch Feuer auf dem Scheiterhaufen hingerichtet. Dies geschah entweder in Trimbach oder in Niedergösgen.

Von Hexenprozessen in Obergösgen oder in Winznau ist nichts bekannt.

⁴ *Kocher*, p. 127.

⁵ G.-Schr. Bd. II, p. 80, 19. Juli 1588, *Kocher*, p. 130. Schon früher waren in Stüsslingen Frauen wegen Hexerei verdächtigt worden, so wollten die Bauern aus dem (aarg.) Erlinsbach 1531 in Stüsslingen eine Hexe gefangennehmen, wogegen der Rat zu Solothurn protestierte wegen Territorialverletzung (RM. Bd. 20, p. 127). – 1561 verlangte der Rat vom Vogte, dass er eine Frau in Stüsslingen gefänglich einziehe, damit er sie verhöre (RM. 1561 Bd. 57, p. 513). Diese Frau scheint wieder freigelassen worden zu sein, denn wir hören nichts mehr von ihr.

⁶ G.-Schr. Bd. IV, p. 216 ff., 9. Sept. 1598, *Kocher*, p. 135.

In Lostorf sollte aber doch im Jahre 1623 ein schändlicher Hexenprozess stattfinden. Eine Anna Weyer⁷, Witwe des Hans Frödeler, 60 Jahre alt, wurde der Hexerei verdächtigt. Sie stammte aus dem Züribiet, war also eine Landesfremde und zugleich Witwe. Sie besass demnach weder Freunde noch Bekannte, die sich für sie einsetzen wollten. Nach dem Tode ihres Mannes wurde sie nun als Hexe verdächtigt und gescholten. Der Vogt berichtet, sie sei schon seit 30 Jahren in Verruf gewesen, aber eben zu Lebzeiten ihres Mannes wagte man nicht, sie anzugreifen.

Die zweifelhafte Ehre, sie als Hexe anzuklagen, fiel einem Heinrich Lüscher⁸ zu. Öffentlich beschimpfte er sie vor den Gerichtsleuten als Hexe. Hierauf schickte ihr das Gericht den Weibel ins Haus, damit sie sich purgiere, d.h. reinwasche. Natürlich wehrte sich die Frau gegen solche Anschuldigungen, aber leider entwischte ihr bei der Aussprache eine «grobe Unzucht». Wegen dieser unbedachten Äusserung stellte nun der Vogt ein Zeugenverhör an. Als erster wurde Heinrich Lüscher einvernommen. Die Lüschers waren zu dieser Zeit kein eigentliches Lostorfer Geschlecht. 1603 war einem Peter Lüscher in Lostorf eine Aufenthaltsbewilligung erteilt worden. In keinem Urbar⁹ dieser Zeit finden wir den Namen Lüscher. (In den Urbaren sind Grundstücke und Leute aufgezeichnet, die für diese Grundstücke einen Bodenzins zu entrichten hatten.) Er war demnach ein armer Tauner oder Tagelöhner. Handelte es sich bei ihm um einen Racheakt oder Eifersucht? War es verschmähte Liebe? Hören wir nun, was er «by gethanen eydt züget», wahr zu sein: «vor vier Jahren habe er ein siben wüchig khindt gehapt. khomme berüerte Anna die man sachte die Kleiny benambset und sag zur syner frouwen sy well irem Khindt ein Wiegenbandt geben. Sy müess ire eben nützit drumb geben, hurj nider, mach das bandt an die wiegen. Küsse und trucke das Khindt. übernacht wachse dem Khindt ein Knuppen an der gruben am ärml. Werde daran lahm. sye also siben ganze Wuchen gesärbet und davon gestorben. hab also Ime das Khindt getödt. ...»

Ein weiterer Zeuge war ein Jakob Müller, Wagner zu Lostorf, kein unbeschriebenes Blatt. Er war 1621¹⁰ wegen eines Malefizverbrechens zu 20 Pfund Busse verurteilt worden. Er hatte in einer Urkun-

⁷ G.-Schr. Bd. IV, p.427 ff., 7. Juli 1623, *Kocher*, p. 135. Der Vogt zu Gösgen war damals Urs Spächt. – Die Frödeler waren ein Bürgergeschlecht in Lostorf, es ist ausgestorben.

⁸ Zeugenverhör: G.-Schr. Bd. IV, p.427 ff.

⁹ Urbare des 16. und 17. Jahrh.

¹⁰ V.-R. 1621, G.-Schr. Bd. IV, p. 305, 12. Juni 1621, und p. 293, 16. März 1622.

de ein falsches Siegel angebracht, die Unterschrift gefälscht und so Zinsen «erschlichen». Von ihm wurde damals gesagt, er sei ein armer Mann, bei dem «wenig (Geld) vorhanden». Später klagte er, er werde von den Leuten gemieden und müsse deshalb mit seinen Kindern in «tiefer Armut» leben. Unter Eid sagte er aus: «da er noch ein Junger Knab gewesen, sye disere Anna... ufm Froburg gerittlings uf einem rotten blassechtigen ross begegnet, ab deren er übell erschrocken. Und hienoch under herrn alt vogt Wallieren¹¹ hab hans hündtlj¹² sy ein hexen gescholten...» Auch diesem Hans Hündtli sei sie auf einem Ross begegnet. Aber dieser wollte damals keine Klage erheben.

Nach ihm sprach unter Eid ein «Hans Jakob Widmer ussem Turgouw zuo lostorff erzogen und by Urs Peier dienendt»: «vor langen Jaren alss er noch im badhuss gedienet, an einem morgen vor tag hab ime der badwürt heissen mit ross Im dorff und da er Zur Obern rybi¹³ khommen, hab er gmeindt disere Ann begegnet Ime, sye vor an Ime. wie er sy recht besichtigen wellen, sye sy verschwunden.» Anderes wusste er nicht zu berichten.

Dann kam eine Anna Ott, Ruodj Marchern hussfrouw, an die Reihe. Diese Anna Ott war schon vorbestraft. 1610¹⁴ wurde sie mit ihrer

¹¹ Hieronimus Wallier, Vogt zu Gösgen 1611–17.

¹² Heini H. war Soldat im Glarner Regiment Hussy in französischen Diensten gewesen. Weil er nicht in einem Solothurner Regiment gedient hatte, machte er sich strafbar. G.-Schr. Bd. IV, p. 31. – Die Hündli waren einst ein zahlreiches Geschlecht, das sowohl in Stüsslingen wie in Lostorf beheimatet war. Im 19. Jahrh. ist es in Lostorf ausgestorben. Zur Zeit der Reformation war ein Uli H. Untervogt des Gerichtes Lostorf, was nur ein angesehenener und reicher Mann werden konnte. Gewiss war es seine Tochter Ursula H., welche die zweite Frau des berühmten und um seine Heimat verdienstvollen Schultheissen Niklaus Wengi wurde. Vermutlich verbrachte Uli H. seine letzten Lebensjahre in Winznau, da er dort reichen Besitz besass.

Der Name Hündli hat mit Hund nichts zu tun. Vielmehr geht er auf den alemannischen Rufnamen Hunno = Hüne zurück. Im Aargau gibt es heute noch das Geschlecht Hunn. Hündli ist die Verkleinerungs- oder Diminutivform von Hunn. Von Hunno leiten sich viele Orts- und Flurnamen ab, z. B. Homberg, Hünenberg, Hundwil, in Stüsslingen der Hündliacher.

¹³ Die Ribi stand am Bache, denn sie wurde mit Wasserkraft getrieben. Durch die Drehungen des Ribisteins wurden die Fasern von Hanf und Flachs aufgelöst. Dann wurden diese Fasern getrocknet.

¹⁴ V.-R. 1611, RM. 1612, p. 125. Man beachte, dass die Frauen auch nach der Hochzeit ihren Mädchennamen weiter behielten. – Die Marcher (oder heute Marrer) waren ein Bürgergeschlecht, das in Lostorf während Jahrhunderten ansässig war. Wie schon der Name besagt, stammen sie von Marchen (heute Mahren) ab. Ein Uli Marcher war anfangs des 17. Jahrh. Untervogt in Lostorf. Er wurde abgesetzt, weil er einen Selbstmörder kirchlich beerdigen liess. Alle Familien Marrer, die heute in Lostorf wohnen, stammen von diesen Marchern ab. In Lostorf selber ist der Name «Marcher» erloschen.

Schwester «für den verleugneten Kinds wegen» zu je 20 Pfund Busse verurteilt. Dieses Urteil war für sie verhältnismässig glimpflich gewesen, da sie wegen Kindstötung angeklagt worden war. Sie bezeugte unter Eid: «vor nün Jaren sye Ir man ussem badthuss hinderm dorff hinabgegangen, truncke gsyn und gejutzget.» Die Anna habe nun befürchtet, der Ruodj möchte sie nun schlagen, und flüchtete deshalb in das Haus der Anna Ott. «sy sye ein vierwüchiges Khindtbetterin gewesen. frag die Ann wo sy Ir khindt hab. sy habss noch nie gesehen... Und da sy zum khindte kommen, hab sy dem khindte dass höuptli uf, küsse das khindt. morgenss sye dem khindt syn helssly lam, dass es syn höuptli nit meher tragen oder rüeren khönnen...» Zudem behauptete sie, von dem schon erwähnten Heinrich Lüscher vernommen zu haben, dass die Anna ein Kind des Lorenz Marcher im Brüell geschädigt habe. Sie sei mit einer gewobenen Schnur in dessen Haus gekommen. Da sei Lorenz zu ihr gekommen und habe gesagt: «was thuot die hex in myner huss. da werfe sy die schnüer uff das bett hindern, allda ein jung khindt gestanden, dass khindt sye angentz blindt worden und dry gantzer tagen blindt gebliben.»

Der Vogt hielt nun für erwiesen, dass sie eine Hexe sei, und sie wurde hierauf nach Solothurn überführt. Hier wurde sie den harten Foltern ausgesetzt, bis sie nach fürchterlichen Qualen zusammenbrach und «Geständnisse» ablegte. Am 18. August 1623 fällte der Rat das Urteil¹⁵: «Anna weyer die arme frouw, wöliche durch ihr verübtes Hexenwerkh, das läbe verwürkth, soll morndrighs tags, dem Nachrichter bevolchen werden, der sy binde uff die gewonliche Richstatt fhüere, daselbsten seyen läbendig in ein füwer stosse, zur Pulver und Aschen verbrennen, und so dann solches geschechen, soll sy nach den keyserlichen Rechten als dann abbüest haben. Verzüche Gott Ire Sünd.» Am 19. August wurde sie dann noch einmal verhört und darauf hingerichtet. Im RM.¹⁶ steht darüber: «Anna Weyer ist uf hut besybnet worden und nachmalen befragt worden, ob sy der Irr vorgläsenen Artiklen gichtig (schuldig) und bekhandtlich sin wöle, oder nicht hat angezeigt das Ja, derrhalben ist die gästerige gefelte urteil bestätigt worden. Gott verzüche Ire Sündt.»

Leider gab sie bei diesen unmenschlichen Folterungen an, auch ihre Tochter, ebenfalls eine Anna Fröudeler¹⁷, sei eine Unholdin. Deshalb liess der Vogt auch die Tochter gefangennehmen, um sie zu

¹⁵ RM. 18. Aug. 1623, p. 493 und 503.

¹⁶ RM. 19. Aug. 1623, p. 510. Die letzte «Hexe», die lebendig ins Feuer geworfen wurde. Scharf- oder Nachrichter war ein Georg Meyer.

¹⁷ RM. 16. Aug. 1623, p. 499.

verhören. «In by wesen des landtschrybern» wurde sie vom Vogte über alle diese sachen (Anschuldigungen) «uf ein Stundenlang befragt und examinert.» Sie verneinte alles, «die ist diser Sach nit gestendig, antworth Ir muother habe manches Gredt, so nit whar sye». Sie bekannte aber, uneheliche Kinder zur Welt gebracht zu haben. Auch dies war gewiss nicht wahr. Dies hat sie wohl zugestanden, um der Folter zu entgehen. Am 2. August berichtete dann der Vogt dem Rate über das Verhör. Dieser fasste dann am 16. August folgendes Urteil: «die gefangene frouw von Lostorf, welche von Ihrer muotter für ein Unholdin angeben, aber widerumb mit und ohne Marter entschlagen worden, (deswegen nicht schuldig befunden!), soll ussgelassen, und von Statt undt land verwiesen werden.» Das war damals eine furchtbare Strafe!

Bei den Gutgesinnten erweckten die Hexenprozesse Abscheu und Entsetzen, und allmählich erwachte der Widerstand gegen die Hexendämonie. Einer der ersten, der sie bekämpfte, war der Jesuit Friedrich Spee von Langenfeld, 1591–1635. Von tiefem Glaubenseifer erfüllt, wirkte er als Seelsorger in Hamburg und in Würzburg. Er stand als Beichtvater vielen als Hexen gebrandmarkten Frauen, die zum Tode verurteilt worden waren, in der Todesstunde bei. Beinahe wäre er damals wegen seinem priesterlichen Eifer einem Mordanschlag zum Opfer gefallen. Entsetzt über die Grausamkeit der Hexenprozesse und angeregt durch seine seelsorgerischen Erfahrungen, schrieb er 1631 das Buch: *Cautio criminalis seu de processibus contra sagas liber* (Gerichtliche Vorsicht bei Hexenprozessen). Darin schrieb er, er hätte 800 Frauen, die zum Tode verurteilt worden waren, bei ihrem letzten Gange begleitet, und er sei von jeder überzeugt gewesen, dass sie unschuldig gewesen sei. Man kann sich denken, dass dieses Buch grosses Aufsehen erregte und Widerspruch fand. War auch das Buch anonym verfasst, so wurde der Verfasser bald ermittelt. Spee geriet in Todesgefahr, und er musste von seinem Orden versteckt werden. 1631 wurde er Professor für Moraltheologie in Köln. 1633 pflegte er pestkranke Soldaten in Trier, wurde angesteckt und starb. Aber das Buch fand rasche Verbreitung und fand bei den massgebenden Kreisen Zustimmung. Auf protestantischer Seite unterstützte ihn der Rechtsgelehrte Thomasius in Halle. In vielen deutschen Gebieten wurden bald die Hexenprozesse verboten.

Friedrich von Spee ist einer der grössten deutschen Dichter der Barockzeit. Seine Lieder sind von tiefer innerlicher Religiosität und vom Gottesglauben durchdrungen. Noch heute singen wir zur Adventszeit das Lied: O Heiland reiss die Himmel auf.

In der Schweiz sollte es noch lange gehen, bis die Hexenprozesse aufhörten. In unserm Kanton Solothurn wurde als letzte Hexe eine

Magdalena Marti von Pfaffnau¹⁸ am 22. November 1707 verbrannt. Am 30. Oktober 1711¹⁹ wurde eine Elisabeth Grob, Witwe des Weibels von Trimbach, als Hexe verurteilt. Der Rat verurteilte sie zu lebenslänglichem Gefängnis, sie starb aber schon nach zwei Jahren an den Folgen der ausgestandenen Marter.

Während jetzt in den katholischen Kantonen die Hexenprozesse bald aufhörten, wurde in den reformierten noch lange manche Frau als Hexe verbrannt. 1783 fand zu Glarus die letzte Hexenverbrennung in der Schweiz statt.

¹⁸ *Kocher*, p. 140.

¹⁹ *Kocher*, p. 140.

Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Solothurn

Rats-Manuale (RM.)

Gösgen-Schreiben (G.-Schr.)

Gösgen-Akten (G.-A.)

Vogtrechnungen Gösgen (V.-R.)

Urbare der Herrschaft Gösgen, der Kirche Aarau und des Stiftes Schönenwerd.

Literatur

Amiet – Sigrist, Solothurnische Geschichte. Bd. 2. Solothurn 1976.

Kocher Ambros, Regesten zu den Solothurnischen Hexenprozessen. In: Jahrbuch für Soloth. Gesch. Bd. 16, S. 121–140.

Sigrist Hans, Die letzte Hexenverbrennung in Solothurn, Jahrb. f. Soloth. Gesch. Bd. 52., S. 256.

Noser Othmar, Die Henker von Solothurn, Jahrb. f. Soloth. Gesch. Bd. 43, S. 193–202.